



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 45/46

Tirschenreuth, den 12.11.2018

74. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Fa. Extraktion Heinrich Hoven GmbH, Birkhof 1, 92724 Trabitz –	135
Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bauantrag der GZ Immo GmbH, Logistikweg 1, 95685 Falkenberg „Verwaltungs-und Projektgebäude G4 IGZ Betriebserweiterung in Falkenberg“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 481, 481/2 und 481/3 der Gemarkung Falkenberg; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	136
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WHG und BayWG); Errichtung einer Ablaufdrosselung sowie Errichtung eines Umlaufgrabens auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 70 und 80 der Gemarkung Schönreuth zum Zwecke der ge- planten Verbesserung der Abflusssituation im Ortsteil Schönreuth, Stadt Kemnath	138

Landratsamt Tirschenreuth
Az.: 6321/01/02/09-23-Sp

Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Extraktion Heinrich Hoven GmbH, Birkhof 1, 92724 Trabitz, beantragt eine Genehmigung ihrer neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage auf ihrem Betriebsgelände nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. IZÜV und für das Einleiten der daraus gereinigten Abwasser in die Haidenaab eine neue wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der beantragten Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG geht auch der Neubau der Abwasserbehandlungsanlage voraus, der im Parallelverfahren baurechtlich behandelt wird.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 13.1.3 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch den Bau und dem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und der Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher im wasserrechtlichen Verfahren nicht.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 23 – Wasserrecht, Mähringer Straße 7, Zimmer 227, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, 30.10.2018
gez.

Kestel
Oberregierungsrätin

S-2018-708-4-Sg. 17-Ho

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der GZ Immo GmbH, Logistikweg 1, 95685 Falkenberg
„Verwaltungs-und Projektgebäude G4 IGZ Betriebserweiterung in Falkenberg“
auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 481, 481/2 und 481/3 der Gemarkung Falkenberg;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 07.11.2018 unter dem Aktenzeichen S-2018-708-4-Sg. 17-Ho folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 20.08.2018 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Egerberg" wird hinsichtlich der maximalen First- bzw. Gebäudehöhe von 12,00 m talseits über natürlichem Gelände nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung gewährt.
- III. Die Errichtung der zusätzlichen Stellplätze auf dem östlichen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 481 Gemarkung Falkenberg wird außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplanes „Am Egerbergweg“ gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugelassen.
- IV. Von Art. 23 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bezüglich des einzuhaltenden Fahrbahnabstandes gemäß Art. 23 Abs. 2 BayStrWG eine Ausnahme zugelassen.
- V. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:
(...)
- VI. Wir weisen auf Folgendes hin:
Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach weist auf Folgendes hin:
(...)
- VII. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:
(...)

IX. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 408 eingesehen werden.

Tirschenreuth, 07.11.2018
Landratsamt Tirschenreuth

Meyer
Regierungsdirektor

641/2-23-E

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WHG und BayWG);

Errichtung einer Ablaufdrosselung sowie Errichtung eines Umlaufgrabens auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 70 und 80 der Gemarkung Schönreuth zum Zwecke der geplanten Verbesserung der Abflusssituation im Ortsteil Schönreuth, Stadt Kemnath

Bekanntmachung

Um im Ortsteil Schönreuth eine Verbesserung der Abflusssituation bei stärkeren Regenereignissen zu erreichen, beabsichtigt die Stadt Kemnath die Durchführung entsprechender baulicher Maßnahmen. Dabei ist geplant, das bei Regen ankommende Oberflächenwasser aus Richtung Waldeck abzufangen und umzuleiten. Hierfür wird ca. 50 Meter oberhalb des Kühbaches eine Ablaufdrosselung DN 200 mm in den vorhandenen Zulaufgraben eingebaut, um das dort ankommende Wasser umzuleiten. Diesbezüglich ist die Errichtung eines Umlaufgrabens auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 70 und 80 der Gemarkung Schönreuth geplant.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG dar, der nach § 68 Abs. 1 und 2 WHG der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf.

Für das beantragte Ausbauvorhaben war durch das Landratsamt Tirschenreuth gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der unter der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung der einzelnen Schutzkriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen werden und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tirschenreuth, den 08.11.2018
L a n d r a t s a m t

Engl
Regierungsrat

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Lippert

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde